Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung – vom 02.09.2015

Gemäß § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz NRW- BestG NRW) vom 01.10.2014 und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 01.09.2015 folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Nideggen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Nideggen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Nideggen waren oder überwiegend in Nideggen gelebt haben oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet, in dem sie überwiegend ihren Wohnsitz hatten. Der Stadtteil Brück wird dem Friedhof des Stadtteils Nideggen zugeordnet.

(4) Desweiteren dienen die Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch als Orte der Ruhe und Besinnung, an denen die Besucher eine der Würde des Ortes entsprechende Erbauung und Erholung finden können.

(5) Auf dem Friedhof an der Pfarrkirche in Nideggen können Verstorbene bestattet werden, die ihren Wohnsitz länger als 25 Jahre in den Stadtteilen Nideggen, Brück oder Rath hatten. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 3
Entwidmung und Schließung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Nideggen in eine andere Grabstätte umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält ebenso einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten nach Absatz 2 und 3 werden von der Stadt Nideggen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Als Tageszeit werden folgende Zeiten festgelegt: März bis Oktober: 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und November bis Februar: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
Außerhalb dieser Zeiten sind die Friedhöfe geschlossen. Da die Friedhöfe nicht an allen Eingängen abgeschlossen sind, erfolgt das Betreten außerhalb der Zeiten auf eigene Gefahr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten, oder diesbezüglich zu werben.
c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen.
d) ohne schriftliche Genehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Trauerdrucksachen im Rahmen der Bestattungsfeier.
f) Abraum, Grünabfälle und Grabdekoration außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
h) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern.
i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
j) Wasser für andere Zwecke als zur Grabpflege zu entnehmen.
k) Gewerbe-, Haus- oder Gartenabfälle zu entsorgen.

(3) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Satzung vereinbar sind.

§ 6
Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige spezifische Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Betätigung auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Sie müssen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur zu den gewohnten Öffnungszeiten durchführen. An Tagen, an denen Beisetzungen auf dem betreffenden Friedhof stattfinden, ist das gewerbliche Arbeiten eine Stunde vor bis eine Stunde nach der Beisetzung untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an

denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Den Gewerbetreibenden wird gestattet, im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen die Hauptwege mit dafür geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Den Beerdigungsunternehmen ist das Befahren auf den dafür vorgesehenen Wegen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gestattet.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid die Zulassung entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungstermin

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, sowie an Werktagen nach 14.30 Uhr und freitags nach 11.00 Uhr finden keine Bestattungen statt. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen das Friedhofsamt.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens zehn Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht im vorgenannten Zeitraum nach Eintritt des Todes und Totenaschen, die nicht binnen sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Die Leichen sind dann jedoch in einem Transport- und Aufbewahrungssarg einzuliefern und darin bis zur Bestattung aufzubewahren.

(2) Die Särge müssen fest und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

(3) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,10 m lang und 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Urnen dürfen aufgestellt höchstens 0,35 m hoch sein und an der breitesten Stelle nicht mehr als 0,25 m aufweisen.

(5) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb des nach § 10 festgelegten Zeitraumes ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers oder der übernehmenden Stelle.

§ 9
Ausheben und wieder verfüllen der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung von ihr oder einem von ihr beauftragten Unternehmen ausgehoben und unverzüglich nach der Bestattung wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat bei bereits angelegten Wahlgrabstätten im Falle einer weiteren Bestattung, rechtzeitig vor dem neuen Grabaushub die Grabstätte abzuräumen und ggf. vorhandene Grabsteine und Einfassungen zu entfernen oder ausreichend zu sichern. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder

einem von ihr beauftragten Unternehmer entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(5) Die am Grab bereitliegenden Blumen und Kränze werden von demjenigen, der das Grab verfüllt, auf den verbleibenden Erdhügel aufgelegt und geordnet.

§ 10
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Nideggen nicht zulässig. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahme von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Für Umbettungen hat sich der Antragsteller grundsätzlich eines Bestattungsunternehmens zu bedienen. Diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(6) Die Dauer der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten und Friedwiese

§ 12
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Nideggen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Erdreihengrabstätte
b) Erdwahlgrabstätte
c) Urnenreihengrabstätte
d) Urnenwahlgrabstätte
e) Anonyme Erdbestattung
f) Anonyme Urnenbestattung
g) Friedwiese (mit/ohne Namensschild)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Belegung der Grabstätten erfolgt nach Zuteilung der Friedhofsverwaltung oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen.

(5) Für Grabstätten, welche vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit zurückgegeben werden, werden keine Gebühren erstattet.

§ 13
Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. An Reihengrabstätten erwirbt derjenige, der die Bestattung veranlasst, für die Dauer gemäß § 10 das Nutzungsrecht.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe 1,20 m x 0,70 m
b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in der Größe 2,10 m x 0,90 m.

(3) In Kinderreihengräbern darf auch die Bestattung einer aus einer vorzeitig geendeten Schwangerschaft stammenden Leibesfrucht vorgenommen werden, falls zumindest ein Elternteil Einwohner der Stadt Nideggen ist und die Bestattung wünscht.

(4) In jede Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich zu einem verstorbenen Elternteil auch die

Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes beisetzen zu lassen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte nach vorheriger entsprechender schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen abzuräumen.

(6) Eine Verlängerung oder der Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 14
Anonyme Erdgrabstätten

Anonyme Erdgrabstätten sind Grabstätten auf besonderen Grabfeldern, die als Gemeinschaftsgrabfelder so hergerichtet sind, dass die einzelnen Grabstellen unkenntlich sind. Hierfür sind bestimmte Grabfelder vorgesehen, die nicht auf jedem Friedhof angelegt sind. Die Bestattung wird wie in Reihengrabfeldern vorgenommen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Dieses Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung auf der gesamten Fläche mit Rasen eingesät und gepflegt. Es soll lediglich für die Verstorbenen eingesetzt werden, für welche keine Angehörigen nachgewiesen werden können.

§ 15
Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht je nach Nutzungsart für eine bestimmte Dauer, Vergleich § 10, verliehen wird. Das Wahlrecht bezieht sich auf die Verlängerungsmöglichkeit, nicht aber auf die Örtlichkeit (siehe § 12 Absatz 4). Für Wahlgrabstätten sind besondere Grabfelder vorgesehen. Die Lage der Gräber innerhalb der Grabfelder regelt ein von der Friedhofsverwaltung festgelegter Belegungsplan.

(2) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich zu einer bestatteten Leiche bis zu zwei Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen i.S. Nr. 7 beigesetzt werden. Darüber hinaus kann zu einem verstorbenen Elternteil auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten verstorbenen Kindes bzw. eine Leibesfrucht beigesetzt werden.

(3) Die Maße der Wahlgräber regeln sich nach dem Belegungsplan. Eine Einzelwahlgrabstätte wird in der Grabgröße 2,10 m x 0,90 m vorgesehen. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten erweitert sich das Maß der Grabbreite um 1,20 m für jede weitere Grabstelle. In teilbelegten Grabfeldern gelten für neue Grabstellen die Maße der vorhandenen Gräber. Jedes neue Grab ist mit Lage und Größe in die vorhandene Grabreihe einzupassen.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur für die gesamte Grabstätte möglich. In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit die Aufgabe von einzelnen Grabstellen einer mehrstelligen Grabstätte zulassen. In diesen Fällen müssen beim Wiedererwerb aber mindestens zwei nebeneinander liegende Grabstellen (Doppelwahlgrab) verbleiben.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte auf ihrer gesamten Größe.

(7) Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
c) angenommene Kinder,
d) Geschwister, sowie
e) Ehegatten zu b) bis d).

(8) Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Friedhofsverwaltung.

(9) Das Nutzungsrecht wird unter den Angehörigen weitervererbt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch den Erwerber an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

(11) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte durch die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 16
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen in allen Arten von Grabstätten beigesetzt werden; insbesondere aber in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) anonymen Urnengrabstätten und
d) auf der Friedwiese

(2) Urnengrabstätten werden in der Größe 0,50 m x 0,50 m je Grabstelle angelegt, mit einem Zwischenraum von 0,30 m. Mehrstellige Urnenwahlgrabstellen werden mit 0,50 m je Grabstelle angelegt, ohne Zwischenraum.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten auf Urnenreihengrabfeldern, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche erworben werden können.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Aschengrabstätten auf Urnenwahlgrabfelder, die der Reihe nach und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Erstmalig wird ein Nutzungsrecht nur anlässlich einer Aschenbeisetzung verliehen.

(5) Anonyme Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten auf besonderen Grabfeldern, die als Gemeinschaftsgrabfelder so hergerichtet sind, dass die einzelnen Aschengrabstellen unkenntlich sind. Hierfür sind bestimmte Grabfelder vorgesehen, die nicht auf jedem Friedhof angelegt sind. Die Bestattung wird wie in Reihengrabfeldern vorgenommen. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nicht zulässig. Dieses Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung auf der gesamten Fläche mit Rasen eingesät und gepflegt. Es soll lediglich für die Verstorbenen eingesetzt werden, welche keine Angehörigen nachweisen können.

(6) Die Friedwiese ist ein besonderes, als Rasenfläche angelegtes Aschengrabfeld, auf welchem die Asche verstreut wird und das nicht auf jedem Friedhof angelegt sein muss. Sofern ein Aschengrabfeld auf einem Friedhof vorgesehen ist, wird es ausschließlich vom Friedhofsamt gärtnerisch angelegt, gestaltet und gepflegt. Es ist zu berücksichtigen, dass weder ein Grabmal, noch eine bauliche Anlage errichtet, noch Grabschmuck dauerhaft auf der Anlage abgelegt werden darf. Sofern es von den Hinterbliebenen gewünscht ist, werden die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen am Aschengrabfeld, an einer zentralen Stelle, in einer dafür geeigneten Art, für die Dauer von 15 Jahren durch das Friedhofsamt angebracht. Individuelle Namenshinweise sind nicht zulässig. Das Vergraben der Urnenasche wird im Auftrag der Friedhofsverwaltung von ihr oder von einem von ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bestattungsverpflichteten kann das Vergraben auch im Beisein der Hinterbliebenen, durch den Bestatter vorgenommen werden.

(7) Die Beisetzung von Aschen ist nur unterirdisch erlaubt.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten und Friedwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Gestaltung anonymer Grabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(3) Zu der jeweiligen Grabstätte zählen auch die Zwischenwege.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, mit Ausnahme des Friedhofs an der Pfarrkirche in Nideggen, den allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 16); Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind grundsätzlich erlaubt.

(2) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn
a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie

a) über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
b) weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
c) sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nur auszustellen, wenn sie sich

zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,

d) ihre Tätigkeit dokumentiert.

Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.

Dies gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(3) Für den Friedhof an der Pfarrkirche in Nideggen sind Grabmale, Sockel, Einfassungen und Abdeckungen sowohl aus rotem Sandstein, als auch aus rotem Granitstein zulässig. Der rote Granitstein muss vom Farbton dem roten Sandstein entsprechen. Dies ist im Antrag nach § 18 nachzuweisen. In Ausnahmefällen können stattdessen niedrig wachsende Pflanzen als Einfassung zugelassen werden. Schriften und Ornamente aus Bronze sind zulässig.

(4) Als Material für Grabmale und Grabeinfassungen darf vorbehaltlich des Absatzes 2 nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(5) Bei Erdbestattungen darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabfläche von einer Platte bzw. von Steinen bedeckt sein. Der verbleibende Teil darf nicht mit Kies, Splitt oder Kunststeinen belegt werden.

(6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m von der Oberkante Grabplatte, wenn keine Grabplatte vorhanden ist von der Fundamentoberkante aus gemessen, zulässig.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen von der Fundamentoberkante aus gemessen zulässig:

a) Kindergräber bis zur Höhe von 0,80m
b) auf allen anderen Gräbern bis zur Höhe von 1,20m
c) Holzschnitzarbeiten bis zu einer Höhe von 1,50m

(8) Die Mindeststärke beträgt ab 0,80m – 1,00m 0,14m, über 1,00m mindestens 0,15 m. Mindestens ist aber die nach der Art des Materials erforderliche Stärke vorzusehen.

§ 19
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Farbe, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, sowie der Fundamentierung.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet wurden, kann die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen oder entfernen lassen.

(6) Die Friedhofsverwaltung überprüft durch Dritte, ob das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Fundamentierung gemäß Antrag errichtet worden sind.

§ 20
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Jedes Grabmal wird regelmäßig auf seine Standsicherheit (Kippsicherheit) geprüft (Unfallverhütungsvorschrift VSG „Friedhöfe und Krematorien"). Dabei müssen Grabsteine einem festgelegten Prüfdruck standhalten. Die Prüfung erfolgt mit einem horizontalen Anpressdruck an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von 0,50 m über Fundamentoberkante. Die Druckprüfung wird von Fachkundigen ausgeführt und kann z.B. auch von Hand erfolgen. Erscheint die Standsicherheit eines Grabmals gefährdet, ist die Friedhofsverwaltung ebenso berechtigt, nicht standsichere Grabmale zu Lasten der Nutzungsberechtigten zu sichern oder zu entfernen.

§ 21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch das Friedhofsamt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Das Friedhofsamt ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die abgeräumten Teile aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild, welches für die Dauer von 6 Wochen an der Grabstätte angebracht wird.
Bei Gefahr im Verzug kann das Friedhofsamt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. das Umlegen von Grabmalen) treffen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 22
Entfernung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Wird eine bauliche Anlage vor Ablauf entfernt, ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten mit Mutterboden ebenerdig aufzufüllen und mit Gras einzusäen.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich aller Fundamente nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt werden. Die Grabstelle ist dann mit Mutterboden aufzufüllen und mit Gras einzusäen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die abgeräumten Materialien fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der §§ 16 und 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind demnach unverzüglich zu entfernen.

(2) Auf dem Friedhof dürfen Grababfälle nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt und vorübergehend deponiert werden.

(3) Die Art der Grabgestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hierbei darf eine Höhe von 1,60 m nicht überschritten werden.

(4) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung beginnt unmittelbar nach der Beisetzung und beinhaltet auch eine erste provisorische Herrichtung für eine begrenzte Dauer. Spätestens sechs Monate nach der Beisetzung muss die Grabstätte hergerichtet sein und auf Dauer gepflegt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrecht. Der Nutzungsberechtigte ist dann verpflichtet, die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten (siehe § 22) abzuräumen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung nach Antrag.

(5) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln und ätzenden Steinreinigungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 24
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte gemäß § 23 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte zu Lasten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht, mit dem

Hinweis, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt dieser Hinweis drei Monate unbeachtet, ist die Friedhofsverwaltung ebenso berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und die Grabmale bzw. sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 2 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung, sowie zur Aufbahrung der Särge und Urnen für Trauerfeiern.

(2) Bei einer Beisetzung auf dem Friedhof Kirchgasse Nideggen, ist bei Bedarf die Leichenhalle an der Rather Straße zu nutzen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen die Leichenhallen betreten werden. Sind in der Leichenhalle Särge untergebracht, die noch nicht endgültig verschlossen sind, darf die Leichenhalle nur gemeinsam mit dem Bestatter betreten werden.

(4) Die Särge der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Bestatter hat in diesem Fall die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu informieren. Der Zutritt zur Leichenhalle bedarf danach der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Aufbewahrung der Leichen hat bis kurz vor der Bestattung im kühlen Bereich der Leichenhalle zu erfolgen.

(6) Sind der Leiche Wertgegenstände beigelegt, hat der Bestatter dies der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Sarg wird unter Verschluss genommen. Eine Haftung der Stadt für Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

§ 26
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, aber auch am Grabe oder an einer anderen, im Friedhofsbereich dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Ausschmückung der Leichenhalle obliegt den Angehörigen oder dem Beauftragten des Beerdigungsinstituts.

(2) Trauerfeiern und Beisetzung sollen zusammen nicht länger als 45 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag eine längere Dauer zulassen.

(3) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet bleibt.

(4) Musik- oder Gesangsdarbietungen sind zulässig, sofern ein würdiger Rahmen gewahrt wird.

(5) Die Trauerhallen sind unverzüglich nach der Trauerfeier zu räumen und zu säubern.

(6) Die Beisetzung auf der Friedwiese erfolgt ohne besondere Feier oder Dekoration.

IX. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Rechte nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Erworbene Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind auf die Nutzungszeit von 60 Jahren seit Erwerb begrenzt.

§ 28
Haftung

(1) Die Stadt Nideggen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Ihren Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Nideggen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 29
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Nideggen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit verbundene Verwaltungsleistungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30
Zwangsmittel

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 der Würde des Ortes unangemessen verhält,
b) den Verboten in § 5 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
c) als Gewerbetreibender entgegen § 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
d) entgegen § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
e) Grabmale entgegen § 20 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
f) Grabmale entgegen § 21 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
g) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt,
h) entgegen § 25 die Leichenhalle nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nideggen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen -Friedhofsordnung- vom 27.08.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung - vom 02.09.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 18.09.2015

Die Bürgermeisterin